#### Ausfertigung

### Landgericht Landshut

Az.: 13 S 1170/09

3 C 67/09 AG Landshut



Eingegangen 20. Juli 2009

RAe Märkl u. Frey

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Märkl & Kollegen, Altstadt 218, 84028 Landshut, Gz.: 878 08 20

gegen

Versicherungs AG, vertreten durch d. Vorstand,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Bach, Langheid & Dallmayr, Beethovenstr. 5-13, 50674 Köln, Gz.: 221/944027

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Landshut -1. Zivilkammer- durch die Richterin am Landgericht Bruckmann, die Richterin am Landgericht Deinböck und die Richterin am Landgericht Lackermeier am 15.07.2009 folgendes

### Endurteil

 Auf die Berufung der Klägerin wird das Endurteil des Amtsgerichts Landshut vom 30.03.2009 mit der Maßgabe abgeändert, dass

die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin weitere 622,84 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.12.2008 zu bezahlen.

- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtssstreits beider Instanzen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.
- 5. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 622,84 EUR festgesetzt.

Gemäß § 540 Abs. 1 S. 2 ZPO wird auf die Gründe im Protokoll Bezug genommen.

gez.

Bruckmann Richterin am Landgericht

Deinböck Richterin am Landgericht

Lackermeier Richterin am Landgericht

Verkündet am 15.07.2009

gez. Hahn, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Az.: 13 S 1170/09

3 C 67/09 AG Landshut

Eingegangen

2 0. Juli 2009

RAe Märkl u. Frey

### Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Landshut, 1. Zivilkammer, am Mittwoch, 15.07.2009 in Landshut

#### Gegenwärtig:

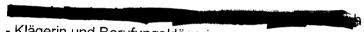
Richterin am Landgericht Bruckmann als Vorsitzende

Richterin am Landgericht Deinböck

Richterin am Landgericht Lackermeier

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

### In dem Rechtsstreit



- Klägerin und Berufungsklägerin -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Märkl & Kollegen, Altstadt 218, 84028 Landshut, Gz.: 878 08 20

gegen



- Beklagte und Berufungsbeklagte -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Bach, Langheid & Dallmayr, Beethovenstr. 5-13, 50674 Köln, Gz.: 221/944027

wegen Schadensersatz

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Klagepartei die Klägerin persönlich mit Rechtsanwalt Frey.

Für die beklagte Partei Rechtsanwalt Werhahn in Untervollmacht für Rechtsanwälte Bach,

Langheid & Dallmayr.

Es wird festgestellt, dass die Klägerin und Berufungsklägerin gegen das Endurteil des Amtsgerichts Landshut vom 30.03.2009 form- und fristgerecht Berufung eingelegt und das Rechtsmittel fristgerecht begründet hat.

Die Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sach- und Rechtslage wird besprochen.

Die Klägerin, persönlich angehört, erklärt:

Ich habe mein Fahrzeug in der Fachwerkstatt reparieren lassen. Es ist wieder einwandfrei. Ich nutze das Fahrzeug nach wie vor. Ich habe es heute meiner Tochter geliehen.

Eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits wird angesprochen. Eine Einigung kommt nicht zustande.

Klägervertreter stellt Antrag aus dem Schriftsatz vom 13.05.2009.

Beklagtenvertreter stellt Antrag aus dem Schriftsatz vom 07.05.2009.

Sodann ergeht folgender

### Beschluss:

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Nach Wiederaufruf der Sache verkündet die Vorsitzende unter Bezugnahme auf den Tenor

## IM NAMEN DES VOLKES!

folgendes

#### **ENDURTEIL:**

 Auf die Berufung der Klägerin wird das Endurteil des Amtsgerichts Landshut vom 30.03.2009 mit der Maßgabe abgeändert, dass

die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin weitere 622,84 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.12.2008 zu bezahlen.

- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.
- Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 622,84 EUR festgesetzt.

# Die Vorsitzende nimmt gemäß § 540 Abs. 1 S. 2 ZPO folgende Gründe zu Protokoll:

Die zulässige Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Amtsgerichts Landshut vom 30.03.2009, auf dessen Feststellungen gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (mit der Maßgabe nachfolgender Abänderungen und Ergänzungen) Bezug genommen wird, hat Erfolg.

I.

Das Amtsgericht Landshut hatte der Klägerin in erster Instanz einen Betrag von 988,00 EUR nebst Zinsen und außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten zugesprochen und im Übrigen die Klage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin, die in der Hauptsache weitere 622,84 EUR begehrt.

Die Beklagte verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung und beantragt die Zurückweisung der Berufung.

Die Kammer hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört.

11.

Die Klägerin hat Anspruch auf Erstattung weiterer 622,84 EUR gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1VVG.

- 1. Begehrt ein Geschädigter nicht (etwa unter Vorlage der Reparaturrechnung) die Erstattung der Kosten der tatsächlich durchgeführten Instandsetzung seines Fahrzeugs, sondern will er vielmehr seinen Schaden fiktiv auf der Basis der geschätzten Kosten für die Instandsetzung berechnen, gilt folgendes: Der Geschädigte kann die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts (ohne Abzug des Restwerts) in der Regel nur abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiternutzt und zu diesem Zweck falls erforderlich verkehrssicher (teil-)reparieren lässt. Das Fahrzeug kann sich also in beschädigtem Zustand befinden, solange es nutzbar und verkehrstauglich ist. Auf die Qualität der Reparatur kommt es in diesem Fall nicht an (BGH, Urteil vom 29.04.2008, NJW 2008, 1941; BGH, Urteil vom 23.05.2006, NJW 2006, 2179; BGH, Urteil vom 29.04.2003, NJW 2003, 2085; BGH, Beschluss vom 18.11.2008, NJW 2009, 910).
- 2. Gegenüberzustellen sind vorliegend die Nettobeträge, weil die Klägerin auf fiktiver Basis abrechnen will und damit keine Mehrwertsteuer verlangen kann.

Die Nettoreparaturkosten belaufen sich auf 3.922,84 EUR, der Nettowiederbeschaffungswert beträgt 4.001,60 EUR (4.100,00 EUR abzüglich der Differenzbesteuerung). Die Klägerin verlangt mithin nicht mehr als 100% des Wiederbeschaffungswerts.

3. Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung hatte die Klägerin das verunfallte Fahrzeug bereits wieder sechs Monate in Benutzung.

Die Kammer hat nach der persönlichen Anhörung der Klägerin keinen Zweifel daran, dass sie das Fahrzeug wieder in den Zustand der Verkehrssicherheit versetzen ließ (unabhängig von der Qualität der Reparatur) und nach wie vor in Gebrauch hat. Damit hat sie ihr Integritätsinteresse ausreichend dokumentiert.

Auf die Frage der Rechtsnatur der Sechsmonatsfrist kommt es daher nur noch für den Zinsanspruch an.

4. Soweit die Beklagte rügt, die Klägerin habe die vollständige und fachgerechte Reparatur nicht nachgewiesen, war dies im konkreten Fall nicht erforderlich.

Anspruchsvoraussetzung wäre eine komplette Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Fahrzeugzustands nur, wenn die Klägerin die Erstattung tatsächlich entstandener Reparaturkosten verlangen würde, die sich auf 100% bis 130% des Wiederbeschaffungswerts summieren (vgl. BGH, Urteil vom 22.04.2008, NJW 2008, 2183; BGH, Urteil vom 13.11.2007, NJW 2008, 437). Eine solche Sachverhaltsgestaltung umfasst der zur Entscheidung stehende Rechtsstreit gerade nicht (siehe Ziffer 2.).

Im Ergebnis stehen der Klägerin noch weitere 622,84 EUR zu.

III.

Der Zinsausspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Klägervertreter hatten die Beklagte zum 23.12.2008 zur Zahlung aufgefordert. Die Sechsmonatsfrist stellt keine Anspruchsvoraussetzung und keine Fälligkeitsregelung dar (vgl. BGH, Beschluss vom 18.11.2008, NJW 2009, 910).

IV.

Kostenentscheidung: § 91 Abs. 1 ZPO; Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO; Nichtzulassung der Revision: § 543 Abs. 2 ZPO.

gez.

gez.

Bruckmann Richterin am Landgericht

Pilz, JAng als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat nach Zugang des Protokolls gelöscht.

BAYER IN LANGE BY BAYER BY BAY

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Ur-

echrift,

Landshut, 17.07.2009

Hahin JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle